

1. Allgemeines

Für die vom Werkunternehmer vorgesehenen und durchgeführten Bauleistungen wird als Vertragsbedingung die DIN 18299, DIN 18382, DIN 18384, DIN 18385 sowie auszugs-weise Teil C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bau-leistungen (VOB/B bzw. VOB/C) - allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - zugrunde gelegt.

2. Angebote und Kostenvoranschläge

Angebote seitens der Firma Wendel an den Kunden sind 28 Tage verbindlich, sofern die Angebotsfrist dem Kunden gegenüber nicht schriftlich verlängert ist.

Die zum Angebot des Werkunternehmers gehörigen Unterlagen, wie Pläne, Zeichnungen, Entwürfe usw. sowie deren rechnerische Grundlagen stehen ausschließlich dem Werkunternehmen zu und dürfen weder an dritte Personen weiter-gegeben noch vervielfältigt werden. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen sind als datumsgebunden (z.B. aktueller Kupferpreis für Installationsleitungen, aktuell gültige Schnittzuschläge, Tagespreise des Herstellers bzw. Lieferanten usw.) für den Zeitraum der Gültigkeit des Angebotes sowie annähernd maß- und gewichtsgenau anzusehen – außer die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Alle dem Angebot beigefügten Unterlagen sind bei Nichterteilung des Auftrages Seitens des Kunden unaufgefordert an das Werkunternehmen zurück zu geben.

Vom Kunden beauftragte Kostenvoranschläge werden nach vorheriger Absprache und Preisfestsetzung, je nach Größe des Objektes und Zeitaufwand, entsprechend berechnet.

Öffentlich rechtliche Genehmigungen für die bestellten Leistungen sowie sonstige notwendige Genehmigungen für die von der Firma Wendel durchzuführenden Arbeiten sind vom Kunden selbst zu beschaffen und dem Werkunter-nehmen vor Arbeitsbeginn auszuhandigen.

Entstandene Kosten für nicht durchgeführte Aufträge, wie durch Terminversäumung des Kunden, beanstandete Fehler, die nach den Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnten, wenn der erteilte Auftrag während der Durch-führung zurückgezogen wurde, die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte nicht einwandfrei gegeben sind, werden dem zu Grunde legend dem entsprechenden Aufwand in Rechnung gestellt.

Technische Verbesserungen oder notwendige technische Änderungen gelten als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.

3. Abnahme

Bei nicht fristgerechter Abnahme bestellter Waren ist der Werkunternehmer berechtigt, dem Kunden eine Nachfrist zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine angemessene Lagerpauschale Seitens des Verkäufers an den Kunden berechnet werden. Erfolgt bis spätestens 2 Monate nach der Abnahmeaufforderung keine Abnahme, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und somit jede Haftung für Beschädigung oder deren Verlust. 2 Wochen vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Unberührt davon bleiben die Rechte des Verkäufers, nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung gem. § 326 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann der Verkäufer 20% als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltend-machung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

4. Termine

Der mit dem Werkunternehmer vereinbarte Liefer- und/oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn dessen Einhaltung nicht durch Umstände, die dieser nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Hierzu gehören Höhere Gewalt sowie auch Änderungen oder Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u.ä.), die zur Auftragserledigung notwendig sind.

Der Kunde hat in Fällen des Verzuges (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann Anspruch aus § 8 Nr. 3 VOB/B, wenn für den Beginn und die Fertigstellung der Leistungen eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart wurde und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine für die Leistungen angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

5. Zahlungsbedingungen und Preise

Die auf der Rechnung ausgewiesenen Endpreise enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer.

Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungsstellung und in einer Summe zur Zahlung fällig. Teil- und Raten-zahlungen sind nur dann möglich, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. Die Zahlungen sind in Euro, per Bank-überweisung und ohne Abzug (sofern keine Sondervereinbarungen voraus gegangen sind) auf das Konto der Firma Wendel-Elektrotechnik zu leisten. Ausgenommen sind Bar-Rechnungen, die in Euro und bar, ohne Abzug, zu entrichten sind. Der Erhalt des Betrages wird sofort nach Gelderhalt an den Kunden quittiert.

Für Zusatzleistungen, die nicht Gegenstand des Angebotes und somit im Auftrag nicht enthalten sind, kann der Kunde ein Nachtragsangebot anfordern oder ein solches vom Werkunternehmer abgegeben werden. Erfolgt dies nicht, werden die zusätzlichen Leistungen nach Aufmaß und Zeit in Rechnung gestellt. Hier gilt § 15 Nr. 5 VOB/B (hinsichtlich Anzeige und Nachweis von Zeitarbeiten bei der Erstellung von Bauleistungen). Bei Projektarbeiten und größeren Objekten obliegt es dem Werkunternehmer für die durchgeführten Leistungen und das gelieferte Material Abschlagszahlungen zu fordern.

Erfüllt ein Kunde nicht die vereinbarten Zahlungsziele bzw. – Bedingungen, so ist die Firma Wendel berechtigt, die Arbeiten einzustellen und alle erbrachten Leistungen entsprechend sofort einzufordern.

Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Im Auftrage von Creditreform Boniversum teilen wir Ihnen bereits vorab dazu folgende Informationen gem. Art. 14 EU-DSGVO mit:

Die Creditreform Boniversum GmbH ist eine Konsumentenauskunftei. Sie betreibt eine Datenbank, in der Bonitätsinformationen über Privatpersonen gespeichert werden. Auf dieser Basis erteilt Creditreform Boniversum Bonitätsauskünfte an ihre Kunden. Zu den Kunden gehören beispielsweise Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Unternehmen des Forderungsmanagements, Versand-, Groß- und Einzelhandelsfirmen sowie andere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen liefern bzw. erbringen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird ein Teil der in der Auskunftsdatenbank vorhandenen Daten auch für die Belieferung anderer Firmendatenbanken, u. a. zur Verwendung für Adress-Handelszwecke genutzt. In der Datenbank der Creditreform Boniversum werden insbesondere Angaben gespeichert über den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, ggf. die E-Mailadresse, das Zahlungsverhalten und die Beteiligungsverhältnisse von Personen. Zweck der Verarbeitung der gespeicherten Daten ist die Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit der angefragten Person. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO. Auskünfte über diese Daten dürfen danach nur erteilt werden, wenn ein Kunde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen glaubhaft darlegt. Sofern Daten in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, erfolgt dies auf Basis der sog. „Standardvertragsklauseln“, die Sie unter folgendem Link:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001D0497&from=DE> einsehen oder sich von dort zusenden lassen können. Die Daten werden solange gespeichert, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung notwendig ist. Notwendig ist die Kenntnis in der Regel für eine Speicherdauer von zunächst drei Jahren. Nach Ablauf wird geprüft, ob eine Speicherung weiterhin notwendig ist, andernfalls werden die Daten taggenau gelöscht. Im Falle der Erledigung eines Sachverhalts werden die Daten drei Jahre nach Erledigung taggenau gelöscht. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 882e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung taggenau gelöscht. Berechtigte Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO können sein:

Kreditentscheidung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Bonitätsprüfung, Versicherungsvertrag, Vollstreckungsauskunft. Sie haben gegenüber der Creditreform Boniversum GmbH ein Recht auf Auskunft über die dort zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Soweit die über Sie gespeicherten Daten falsch sein sollten, haben Sie einen Anspruch auf Berichtigung oder Löschung. Kann nicht sofort festgestellt werden, ob die Daten falsch oder richtig sind, haben Sie bis zur Klärung einen Anspruch auf Sperrung der jeweiligen Daten. Sind Ihre Daten unvollständig, so können Sie deren Vervollständigung verlangen. Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der bei Creditreform Boniversum gespeicherten Daten gegeben haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt. Sollten Sie Einwände, Wünsche oder Beschwerden zum Datenschutz haben, können Sie sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der Creditreform Boniversum wenden. Dieser wird Ihnen schnell und vertrauensvoll in allen Fragen des Datenschutzes weiterhelfen. Sie können sich auch über die Verarbeitung der Daten durch Boniversum bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren. Die Daten, die Creditreform Boniversum zu Ihnen gespeichert hat, stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen, von Inkassounternehmen und von deren Kunden.

Um Ihre Bonität zu beschreiben bildet Creditreform Boniversum zu Ihren Daten einen Scorewert. In den Scorewert fließen Daten zu Alter und Geschlecht, Adressdaten und teilweise Zahlungserfahrungsdaten ein. Diese Daten fließen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Scorewertberechnung ein. Die Creditreform Boniversum Kunden nutzen die Scorewerte als Hilfsmittel bei der Durchführung eigener Kreditentscheidungen.

Widerspruchsrecht:

Die Verarbeitung der bei Creditreform Boniversum GmbH gespeicherten Daten erfolgt aus zwingenden schutzwürdigen Gründen des Gläubiger- und Kredit-schutzes, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten regelmäßig überwiegen oder dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Nur bei Gründen, die sich aus einer bei Ihnen vorliegenden besonderen Situation ergeben und Nachgewiesen werden müssen, können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen. Liegen solche besonderen Gründe nachweislich vor, werden die Daten nicht mehr verarbeitet. Wenn Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für Werbe- und Marketingzwecke widersprechen, werden die Daten für diese Zwecke nicht mehr verarbeitet.

Verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO ist die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss. Ihr Ansprechpartner in unserem Haus ist der Consumer Service, Tel.: 02131 36845560, Fax: 02131 36845570, E-Mail: selbstauskunft@boniversum.de.

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten: Creditreform Boniversum GmbH, Datenschutzbeauftragter, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, E-Mail: datenschutz@boniversum.de.

6. Eigentumsvorbehalt (4)

Alle gelieferten und eingebauten Waren und Produkte bleiben in vollem Umfang bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum der Firma Wendel Elektrotechnik.

Der Werkbetrieb räumt dem Kunden ein, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die eingebauten und somit in den Besitz des Kunden übergegangenen Gegen-stände bis zur vollständigen Erfüllung des vereinbarten Vertrages zu nutzen, vorausgesetzt es entsteht daraus keine Beschädigung oder Wertminderung. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Erforderliche Wartungsarbeiten sowie Instandsetzungen müssen unverzüglich dem Verkäufer gemeldet werden.

Durch Reparaturen, welche nicht von der Firma Wendel Elektrotechnik durchgeführt wurden, erlöschen sämtliche Gewährleistungen für dieses Produkt. Eventuell entstandene Wiederherstellungsarbeiten werden dem Kunden entsprechend in Rechnung gestellt.

Wird der Vertrag seitens des Käufers durch Zahlungsverzug nicht erfüllt oder er kommt seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, so kann der Werkunternehmer vom Vertrag zurücktreten und den Gegenstand zum Zwecke des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen.

Sämtliche Kosten der Zurückholung, des Ausbaus und eventueller Wertminderung trägt der Kunde.

Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung eines Kaufgegenstandes hat der Kunde den Verkäufer sofort und schriftlich zu informieren. Die dritte Person ist unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt der Firma Wendel hinzuweisen. Im Falle einer Entwendung des Kaufgegenstandes durch Dritte trägt der Käufer alle Kosten, die zur Wiederbeschaffung dessen aufgewendet werden müssen.

7. Gefahrenübergang

Die im Vertrag festgelegten erbrachten Leistungen, Installationen und Anlagen sind nach Fertigstellung abzunehmen auch wenn die endgültigen Fixierungen von Einregulierungen und Einstellparametern noch nicht erfolgt sind. Nach Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Wird die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, bereits vor Beendigung der Vertragserfüllung unterbrochen oder beendet, so geht die Gefahr schon vor der Abnahme auf den Kunden über.

8. Gewährleistung und Haftung

Offene Mängel müssen dem Verkäufer sofort, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der Ware, schriftlich gemeldet werden.

Die Gewährleistungsfrist für alle verkauften neuen Gegen-stände und Anlagen beträgt 6 Monate nach Auslieferungs- bzw. Installationstag. Wird später gerügt, so ist der Verkäufer von der Mangelhaftung befreit.

Berechtigt gemeldete Gewährleistungsreparaturen, sofern keine Beschädigung und Schuld durch den Kunden besteht, werden kostenfrei im Rahmen der Nacherfüllungspflicht des Verkäufers durchgeführt (d.h. Schäden werden behoben oder mangelfreie Ware wird geliefert).

Ein Mangel liegt nicht vor bei: mechanischer Beschädigung durch den Kunden oder Dritter, bei falschem Anschluss oder Fehlbedienung durch den Kunden, bei Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Hochwasser, Blitzschlag) entstanden sind, bei Überbeanspruchung der Geräte oder Anlage durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, durch sonstige vom Kunden oder dritter Personen verursachte Beschädigung.

Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers erlischt sofort bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch den Käufer, bei unberechtigt und vor Abnahme in Betrieb genommenen Anlagen.

9. Widerrufsrecht

Für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage, beginnend bei Werkverträgen mit Vertragsschluss.

Die Lieferung von Waren, welche nicht vorgefertigt ist und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind, ist hiervon ausgenommen. Ebenso ausgenommen sind Waren, die nach Lieferung untrennbar mit anderen Gütern, wie z.B. Werkmaterialien und Baustoffe, vermischt werden und Verträge, bei denen der Kunde das Werkunternehmen ausdrücklich und schriftlich aufgefordert hat, dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen (z.B. Wasserrohrbrüche).

Unsere Leistungen und Arbeiten werden je na Ablauf der Widerrufsfrist begonnen. Es sei denn, mit dem Kunden wird individuell etwas anderes vereinbart und eine Verbrauchserklärung des Kunden liegt unterschrieben vor.

10. Rücktritt

Bei Rücktritt sind beide Vertragspartner verpflichtet, die bis per Dato voneinander empfangenen Leistungen entsprechend zurück zu gewähren. Für die Überlassung des Gebrauchs bzw. die Benutzung der Waren ist deren Wert zu vergüten inklusive der eingetretenen Wertminderung.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen den Vertragspartner ist ausschließlich der Sitz des Werkunternehmers bzw. Verkäufers.

Fußnote:

Es gilt § 13 Nr. 4 VOB/B:

1st für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke 4 Jahre, für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre. 2Abweichend von Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist für feuerberührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen 1 Jahr.

Ist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Nummer 1 zwei Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen; dies gilt auch, wenn für weitere Leistungen eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist.

Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme (§ 12 Absatz 2).